

Produkthaftungspflicht gilt auch für Einzelteile

Wer ist für einen Kranschaden bei der Sicherheits-Prüfung verantwortlich?

Der Sachverhalt:

Die Beklagte führte einen Autokran mit Hubarbeitsbühne zur Durchführung der Jahresprüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (§ 26 Abs. 1 BGV D 6) bei der Nebenintervenientin vor. Der Kranschachverständige prüfte zunächst die Funktionsfähigkeit des Teleskopierendschalters durch Anfahren der Endstellung ohne Last. Obwohl bei Erreichen der Endstellung der in der Betriebsanleitung beschriebene Signalton nicht ertönte, setzte der Sachverständige die Prüfung mit Last fort. Beim Anhängen der zulässigen Maximallast knickte der Teleskoparm ab. Da die Kranprüfung auf einem Gelände zwischen einer vielbefahrenen Bahnlinie und einer Autobahn stattfand, musste der Kran danach kontrolliert umgestürzt werden. Der Ausleger des Krans wurde dabei total beschädigt. Die Beklagte gab den Kran bei der Klägerin in Reparatur und mietete von der Klägerin einen Ersatzkran für die Dauer der Reparatur. Die Kosten für die Reparatur und die Miete in Höhe von netto EUR 65.000,00 sind Gegenstand der Klage (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 11 U 24/05).

Die Argumentation der Parteien:

Die Beklagte verweigert die Zahlung, da der Kran weder über einen zwangsbetätigten Teleskopierendschalter, noch über einen bei Hubarbeitsbühnen notwendigen mechanischen Endanschlag oder Notendschalter verfügte. Dieser Produktfehler sei für den Schaden ursächlich. Dafür habe die Klägerin im Wege der Produkthaftung einzustehen.

Die Klägerin verteidigte sich gegen den Produkthaftungsanspruch mit zwei Argumenten: Zum einen bestreitet sie die Verantwortlichkeit, weil der Kranschachverständige die Prüfung wegen des Nichtertönens des Signaltons nicht hätte durchführen dürfen. Deshalb sei allein die Nebenintervenientin für den Schaden verantwortlich. Zum anderen liege keine Eigentumsverletzung vor, weil nur das (fehlerhafte) Produkt selbst beschädigt wurde. Schließlich stehe der Beklagten ein Anspruch nicht zu, da diese bereits eine Ersatzleistung von ihrem Sachversicherer erhalten hatte.

Anspruch, trotz Ersatz vom Sachversicherer

So entscheidet das Oberlandesgericht:

Das OLG weist die Klage ab. Der Anspruch der Klägerin ist durch Aufrechnung erloschen. Der Beklagten stand ein Anspruch gegen die Klägerin aus § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Produktfehlers zu. In der Begründung macht das Gericht einige für die Versicherungspraxis wesentliche Ausführungen:

- Das OLG hält an der (umstrittenen) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fest, dass eine Eigentumsverletzung auch vorliegen kann, wenn der Schaden an dem fehlerhaften Produkt selbst eingetreten ist. Maßgeblich ist, ob der Produktfehler an einem abgrenzbaren Teil bestand. Dann ist bei Beschädigung des gesamten Produkts als Folge des Produktfehlers eine Eigentumsverletzung an den fehlerfreien Teilen des Produkts gegeben (sog. Weiterfresserschäden).
- Es liegt ein Produktfehler vor. Das OLG zieht neben der Maschinenrichtlinie (RL 98/37/EG Anhang I) die einschlägigen DIN-EN-Vorschriften heran, die nach Angaben des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens den Stand der Technik wiedergeben. Nach der DIN-EN 60204 und 280 müssen Teleskopkrane über einen zwangsbetätigten Bewegungsendbegrenzer verfügen. Bei Betrieb einer Hubarbeitsbühne muss nach DIN EN 280 und DIN EN 12077-2 ein zusätzlicher unabhängiger Bewegungsbegrenzer vorhanden sein. Der Kran der Klägerin verfügte nicht über diese Sicherheitseinrichtungen. Als einzige konstruktive Sicherung gegen das Überfahren der Teleskopierendstellung war ein akustischer Signalton vorgesehen. Das entspricht nicht den DIN-EN-Normen und damit nicht dem Stand der Technik. Hinzu kommt, dass die Betriebsanleitung keine Angaben enthielt, wie bei einem Versagen des Signaltons zu verfahren ist. Darin sah das Gericht einen – die Produkthaftung auslösenden Instruktionsfehler.
- Die Nebenintervenientin ist nicht für den Schaden verantwortlich, weil der Kransachverständige die wiederkehrende Prüfung nach § 26 Abs. 1 BGV D 6 korrekt durchgeführt hat. Diese wiederkehrende Prüfung ist eine reine Sicht- und Funktionsprüfung. Der Prüfer kann sich bei dieser Prüfung darauf verlassen, dass die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind. Dies gilt erst recht, wenn die Übereinstimmung mit den Sicherheitsvorschriften der Maschinenrichtlinie durch eine EG-Baumusterprüfung Anhang IV zu RL 98/37/EG bestätigt wurde. Bei der wiederkehrenden Prüfung muss die Konstruktion des Krans nicht geprüft werden. Da die Betriebsanleitung keine

Anweisungen enthielt, musste der Prüfer auch das Nichtertönen des Signaltons nicht zum Anlass nehmen, die Prüfung abzubrechen.

- Das OLG lässt offen, ob auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 GSG besteht. Das Gericht deutet aber an, dass im Anwendungsbereich des Anhangs I der Maschinenrichtlinie (RL89/392/EWG) ein Anspruch auch für reine Sachschäden gegeben sein kann, da der Schutzbereich des GPSG, der nur Personen erfasst, in Anhang I der Maschinenrichtlinie auf Güter erweitert wird.
- Der Schadensersatzanspruch kann von der Beklagten geltend gemacht werden, obwohl die Beklagte eine Ersatzleistung vom Sachversicherer erhalten hat. § 67 VVG findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nach § 2 Abs. 5 g ABMG 92 den Anspruch nach Weisung des Versicherers geltend macht.

Keine Haftung für Konstruktionsfehler

Hinweise für die Versicherungspraxis:

Der Fall betrifft die Abgrenzung der Einstandspflicht verschiedener Versicherer. Im Verhältnis zwischen Sachversicherer und Produkthaftpflichtversicherer bleibt es dabei, dass der Haftpflichtversicherer auch für Schäden des Produkts selbst einstehen muss, wenn sich der Produktfehler auf einen abgrenzbaren Teil des Produkts bezogen und infolge dieses Fehlers andere Teile des Produkts beschädigt würden.

Für den Haftpflichtversicherer des Prüfinstituts gibt die Entscheidung Sicherheit, dass eine Haftung nur für den beschränkten Umfang der Prüfung, nicht aber für Konstruktionsfehler besteht, auch wenn diese möglicherweise bei der Prüfung hätten entdeckt werden können. Für den Produkthaftpflichtversicherer ergeben sich aus dem Urteil auch Hinweise, dass die Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. **§ 4 GPSG** (früher (§ 3 GSG) im Anwendungsbereich des Anhangs I der Maschinenrichtlinie über Personenschäden hinaus auf Sachschäden erweitert wird, da der Schutzbereich durch § 2 der 9. Verordnung zum GPSG (Umsetzung der Maschinenrichtlinie) auf Güter erweitert wird.

Dr. Reinhard Möller,
Rechtsanwalt der Kanzlei Bartsch und Partner, Karlsruhe